

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bonerath, Schöndorf und Holzerath das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Feld) ; Landkreis Trier - Saarburg mit dem Aktenzeichen : PN 71077

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit nach § 7 FlurbG wie folgt festgestellt:

Gemarkung Schöndorf

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 15, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71.

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9/2 und 9/3.

Gemarkung Bonerath

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 97/1, 97/2, 99, 100, 101, 102/2 und 104/5.

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47/1, 47/4, 48/2, 48/4, 48/5, 49, 50/1, 50/3, 50/6, 51/1, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 52/3, 52/4, 53/1, 56/2, 57/2, 57/3, 58/2, 59/2, 59/3, 60/2, 60/3, 61/1, 61/4, 61/5, 62/2, 62/3, 63/2, 63/3, 80/5, 80/6, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1, 97/4, 98/4, 98/6, 99/2, 100/2, 101/2, 102, 103/4, 105, 106/4, 106/5, 107/1, 107/3, 107/4, 108/1, 108/4, 109/1, 109/5, 109/6, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 137/1, 137/3, 138/1, 138/2, 139, 140/3, 141/3, 142/3, 143/3, 144/3, 145/3, 146/3, 147/3, 148/3, 149/3, 150/3, 151/3, 152/3, 153/3, 154/3, 155/3, 156/3, 157/3,

158/3, 159/3, 160/3, 161/3, 162/3, 163/3, 164/3,
 165/3, 166/3, 167/3, 168/3, 169, 170, 171, 172,
 173/2, 174/2, 176, 177/1, 179/3, 180, 182/2,
 183/1, 183/4, 184/1, 184/2, 185, 186, 187, 188,
 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197,
 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206,
 207, 208, 209, 210, 211/6, 212/11, 212/13,
 213/2, 213/3, 214/2, 214/3, 214/4, 215/2, 215/3,
 216, 217/1, 217/2, 218, 219 und 220.

Flur 4
 die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1,
 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18,
 19, 20, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62,
 64/1, 65, 66, 67/1, 69, 70, 75/1, 77, 78, 79/1,
 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89,
 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2,
 100, 101, 102, 103/11, 104, 106 und 107.

Flur 5
 die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13,
 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23,
 24, 25, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/2,
 32/2, 33/2, 34/2, 35/2, 36/2, 41/4, 42, 43, 44,
 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67,
 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78,
 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102,
 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2,
 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/3,
 117/4, 118/1, 118/2, 119, 120, 121, 122, 123,
 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 128, 129, 130,
 131, 132, 133, 134/1, 135, 136/1, 137, 138,
 139 und 140.

Flur 6
 die Flurst.-Nrn.

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10,
 11, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 13, 14/1, 14/2,
 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15/1, 16/1, 17, 18, 19,
 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,
 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55,
 56, 57 und 58.

Flur 7
 die Flurst.-Nrn.

1, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 4/1, 5/1, 6, 7, 8/1, 8/2,
 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44,
 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1,
 67/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89,
 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100,
 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 107, 108,
 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117,
 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126,
 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135,
 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144,
 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153,
 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162,
 163, 164, 165, 166 und 167.

Flur 8
 die Flurst.-Nrn.

1/2, 2, 20/1, 24/1, 25 und 26/1.

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 69, 70 und 255/1.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 5 000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bonerath (Feld)“.

Ihr Sitz ist in Bonerath, Landkreis Trier - Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3.Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses (Nr. I, 1. bis 4) wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316), angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.1 und Nr. I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis Nr. I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel (Flurbereinigungsbehörde) - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 9776 - 243), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte M 1 : 5.000 liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel (Flurbereinigungsbehörde) - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel- Abteilung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- die Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
 - die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

Materielle Gründe

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung in der Feldflur angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Bonerath (Feld) ist so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden können.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 280 ha.

Soweit gemeindliche Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Die Einbeziehung der Waldflächen wurde mit dem Forstamt Hochwald abgestimmt.

Die bebaute Ortslage gehört nicht zum Verfahren.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen auch in den privaten Waldflächen,
- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch Nutzung und Bewirtschaftung,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer - und Auenlandschaft, insbesondere die weitere Fortsetzung des Gewässerrandstreifenprogrammes „ Gewässersystem Ruwer mit Nebenbächen “,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden auch die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Die notwendigen und erforderlichen Ausbaumaßnahmen (insbesondere Wegebau einschl. des landespflegerischen Ausgleichs) sowie mögliche ergänzende und begleitende touristische Maßnahmen werden in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgt.

Das Verfahren dient auch in besonderem Maße dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft .

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in den Versammlungen vom 05. Juni 2008 sowie vom 01. Dezember 2008 über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen ist das objektive Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer für die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen gegeben, um die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell zu erreichen. Dies wiederum ist Voraussetzung für geplante Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrage :

(DS)

gez. Lichtenthal

(Reinhard Lichtenthal)

Trier, den 30.12.2008

Az. 71077